

In der Parteigerichtssache

des Herrn C aus F

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt L aus F

g e g e n

den CDU-Kreisverband F,

vertreten durch den Kreisvorsitzenden B aus F

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S aus F

wegen Parteiausschlusses hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.1984 unter Mitwirkung von

Staatsekretär a.D.  
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin  
Dr. Ilse Becker-Döring,

Präsident des Oberlandesgerichts  
Dr. Eberhard Kuthning,

Präsident des Landessozialgerichts  
Dr. Emil Scherer,

Rechtsanwalt  
Friedrich Wilhelm Siebek

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Hessen vom 8. März 1984 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.

Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

## Gründe

### I.

Der Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer ist 34 Jahre alt und seit 1972 Mitglied der CDU; er war in den Jahren 1976 bis 1982 Mitgliederreferent des Kreisverbandes der Vereinigung in F. Er ist Diplomphysiker und Computerkaufmann.

Im November und Dezember 1980 meldete die Vereinigung 375 Mitglieder als Neuzugänge bei der ...Bundesgeschäftsstelle. Unter diesen Neuzugängen waren viele Mitglieder der CDU - der Antragsteller spricht von 300 -, die der Vereinigung nicht beigetreten waren. Eine Liste mit den Daten dieser CDU-Mitglieder hatte der damalige Vereinigungs-Vorsitzende von der CDU erhalten und an den Antragsgegner weitergereicht.

Aufgrund der durch die Falschmeldungen überhöhten Mitgliederzahlen hat der Vereinigungs-Kreisverband F. auf Bezirks- und Landesebene 1981 und 1982 überhöhte Delegiertenzahlen in Anspruch genommen.

Der Antragsteller hat behauptet, der Meldung falscher Mitgliederzahlen liege eine Manipulation zugrunde, an der der Antragsgegner beteiligt gewesen sei. Die unberechtigte Führung von CDU-Mitgliedern als Vereinigungs-Mitglieder habe zu erheblicher Unruhe unter den CDU-Mitgliedern und zu der Partei abträglichen Presseveröffentlichungen geführt.

Er hat beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Er hat bestritten, Veränderungen an dem Vereinigungs-Computer vorgenommen zu haben. Er hat behauptet, von etwaigen vorsätzlichen Falschmeldungen nichts gewußt zu haben.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht des Bezirksverbandes U hat am 20. April 1983 beschlossen, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 8. März 1984 die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Es hat auf der Grundlage einer eingehenden Beweiswürdigung angenommen, die falschen Mitgliedermeldungen an den JU-Bundesverband seien vom Antragsgegner entweder selbst vorgenommen oder veranlaßt worden. Das Landesparteigericht hat weiter ausgeführt, das Verhalten des Antragsgegners habe innerhalb der Mitglieder der CDU erhebliche Unruhe hervorgerufen und sei auch in die Öffentlichkeit getragen worden. Der Antragsgegner habe erheblich gegen Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt, so daß sein Ausschluß aus der CDU gerechtfertigt sei (§ 6 Abs. V der Satzung).

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner fristgerecht die Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet.

Er rügt, keine Sitzungsniederschriften erhalten zu haben. Er beanstandet, daß in dem angefochtenen Beschluß festgestellt worden sei, die Niederschriften der Zeugenvernehmungen erster Instanz seien verlesen worden, obwohl tatsächlich Zeugen nicht vernommen worden seien.

Er beanstandet weiter, daß der Beschluß des Landesparteigerichts nicht in Tatbestand und Gründe aufgegliedert sei und unter Ziff. I der Tatbestand mehrere Unrichtigkeiten enthalte.

Er ist der Meinung, das Landesparteigericht habe gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen, weil es den von ihm benannten Zeugen B nicht gehört und ihm, dem Antragsgegner, keine Gelegenheit gegeben habe, zu den vorgelegten Listen Stellung zu nehmen.

Er hat schließlich darauf hingewiesen, daß es sich um Parteiinterna handele, so daß allenfalls Ordnungsmaßnahmen hätten getroffen werden können.

Er beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er hält sie für unzulässig, weil keiner der Schriftsätze des Antragsgegners einen bestimmten Antrag enthalte und sich aus der Begründung auch nicht die behauptete Rechtsverletzung ergebe. Im übrigen hält er die Rechtsbeschwerde für sachlich unbegründet.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Nach § 42 Abs. 2 Satz 2 PGO muß die Rechtsbeschwerdeschrift einen bestimmten Antrag enthalten. Dem Antragsteller ist zuzugeben, daß die Rechtsbeschwerdeschrift einen solchen Antrag nicht ausdrücklich enthält. Das Bundesparteigericht ist aber der Auffassung, daß es eines ausdrücklichen Antrags nicht bedarf. Der Zweck dieser Vorschrift ist der, daß der Beschwerdeführer schon bei Einlegung der Rechtsbeschwerde dem Bundesparteigericht erkennbar machen soll, welches Ziel er verfolgt. Beschränkt er sich in der Rechtsbeschwerdeschrift auf die Erklärung, daß er gegen einen bestimmten Beschluß Rechtsbeschwerde einlegt, so ist in aller Regel erkennbar, daß er die Aufhebung oder Abänderung dieses Beschlusses anstrebt, soweit er seinen in der Vorinstanz gestellten Anträgen nicht stattgegeben hat. Läßt sich dieses Ziel schon aus der Tatsache der Einlegung der Rechtsbeschwerde allein erkennen, so besteht kein Grund zu verlangen, daß der Beschwerdeführer es noch ausdrücklich erklärt (BVerwGE 1, 222; 13, 95; 58, 301; Eyermann-Fröhler RdNr. 20 zu § 139 VwGO; Kopp RdNr. 5 zu § 124 VwGO). Dem angefochtenen Beschluß ist zu entnehmen, daß der Antragsgegner die ihm zur Last gelegten Verfehlungen in vollem Umfange bestritten hat. Daher ergibt sich hieraus und schon allein aus der Tatsache der Rechtsmitteleinlegung, daß er die vollständige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses anstrebte.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang die von dem Antragsgegner erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen, denn der angefochtene Beschluß unterliegt schon deshalb der Aufhebung, weil das Landesparteigericht ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Ein Ermessensfehler liegt vor, wenn die Stelle, die eine Ermessensentscheidung zu treffen hat, sich dieser Möglichkeit nicht bewußt ist (BVerwGE 3, 302; 48, 84; Eyermann-Fröhler RdNr. 20 zu § 114 VwGO; Kopp RdNr. 14 zu § 114 VwGO). Nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO kann das Parteigericht im Ausschlußverfahren nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen. Dem angefochtenen Beschluß ist nicht zu entnehmen, daß sich das Landesparteigericht dieser Möglichkeit bewußt war. Auch das Sitzungsprotokoll vom 8. März 1984 enthält einen entsprechenden Hinweis nicht. Fehlt aber die für die Ermessensentscheidung erforderliche Begründung, so liegt stets ein Ermessensfehler vor, da das Wesen des Ermessens im Abwägen des Für und Wider liegt (Eyermann-Fröhler RdNr. 6 zu § 114 VwGO). Dem Bundesparteigericht ist es verwehrt, im Rahmen der Rechtsbeschwerde eine solche Ermessensentscheidung anstelle des Landesparteigerichts zu treffen. Es kann auch nicht festgestellt werden, daß eine Ermessensreduzierung auf Null vorgenommen werden muß mit dem Ergebnis, daß nur ein Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU in Frage kommt. Dazu reichen die Feststellungen des Landesparteigerichts nicht aus. Andererseits genügen sie auch nicht für eine Zurückweisung des Ausschlußantrags. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

In dem weiteren Verfahren wird das Landesparteigericht zunächst erneut zu prüfen haben, ob es den Vorwurf, der Antragsgegner habe die falschen Mitgliedermeldungen an den JU-Bundesverband entweder selbst vorgenommen oder veranlaßt, weiterhin als erwiesen ansieht. Es wird dabei zu bedenken haben,

daß dem Antragsgegner bei Einleitung des Ausschlußverfahrens zur Last gelegt worden war, in Absprache mit seinem Bruder, dem damaligen Vereinigungs-Kreisvorsitzenden, und dem früheren Finanzreferenten M. gehandelt zu haben, die Vorwürfe gegen diese beiden CDU-Mitglieder aber in den Parteigerichtsverfahren nicht erhärtet worden sind. Das Landesparteigericht wird in diesem Zusammenhang auch zu prüfen haben, ob es unter Beachtung des § 29 Abs. 4 Satz 2 PGO auf die von dem Antragsgegner weiterhin gewünschte Vernehmung des Zeugen B. zurückkommen muß.

Sollte das Landesparteigericht in dem weiteren Verfahren zum Nachteil des Antragsgegners zu demselben Beweisergebnis kommen wie in seinem Beschluß vom 8. März 1984, so wird es im Rahmen des Ermessens nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO eine umfassende Würdigung des gesamten Verhaltens des Antragsgegners vorzunehmen haben. Es wird dabei zu untersuchen haben, ob sich der Antragsgegner im Laufe seiner zwölfjährigen Mitgliedschaft in der CDU besondere Verdienste um die Partei erworben hat. Es wird weiter zu prüfen sein, wieweit der Antragsgegner gerade der CDU einen schweren Schaden zugefügt hat. Die ihm zur Last gelegten Verfehlungen liegen in erster Linie im Rahmen der Vereinigung. Nur dort kann sein Verhalten zu ungerechtfertigten Vorteilen geführt haben. Insoweit ist, wie in der Verhandlung vom 24. Oktober 1984 erklärt worden ist, ein besonderes Ausschlußverfahren anhängig.

In dem angefochtenen Beschluß heißt es, der Vereinigungs-Kreisverband habe aufgrund der durch die Falschmeldungen überhöhten Mitgliederzahlen auf Bezirks- und Landesebene 1981 und 1982 überhöhte Delegiertenzahlen in Anspruch genommen. Es ist nicht ersichtlich, wieweit sich diese überhöhten Delegiertenzahlen tatsächlich - etwa bei Beschlußfassungen - ausgewirkt haben. In diesem Zusammenhang wird auch dem Hintergrund des Geschehens erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Aus dem angefochtenen Beschluß ist nicht ersichtlich, welche konkreten Ziele der Antragsgegner mit den ihm zur Last gelegten Manipulationen angestrebt haben könnte und wie stark sein eigenes Interesse an der Erhöhung der Mitgliederzahlen gewesen sein kann. Auch diese Ziele dürften im übrigen im Bereich der JU gelegen haben. Der Bereich der CDU dürfte dadurch berührt worden sein, daß neu eingetretene Mitglieder sich ohne oder vielleicht gegen ihren Willen der Vereinigung zugewiesen fühlen konnten. Da sie aber weder durch Beitragszahlung noch in anderer Weise in die Vereinigung hineingezogen wurden, ist zweifelhaft, wie stark sie tatsächlich betroffen waren. Es ist auch nicht hinreichend geklärt, wieweit in der Öffentlichkeit der Vorgang um die zu Unrecht erhöhten Mitgliederzahlen der Vereinigung dem Bild der CDU geschadet hat.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).